

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bergner (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Oberflächenwasserandrang auf öffentlichen Straßen von Drittflächen

Die **Kleine Anfrage 1283** vom 2. März 2011 hat folgenden Wortlaut:

Regelmäßig dringt in besonderen Witterungslagen Oberflächenwasser (Niederschlagswasser bzw. Schmelzwasser) von privaten Flächen in erheblichen Mengen auf öffentliche Straßen und Plätze.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen rechtlichen Bestimmungen unterliegt Oberflächenwasser, was von privaten Flächen auf öffentliche Flächen fließt, und wer ist im Einzelnen abwasserbeseitigungspflichtig?
2. Können Eigentümer von privaten Flächen verpflichtet werden, durch geeignete Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit des Übertretens von Oberflächenwasser auf öffentlichen Flächen zu minimieren? Welche Voraussetzungen müssen für eine solche Verpflichtung vorliegen und welche Rechtsgrundlagen sind hierfür einschlägig?
3. Unter welchen Umständen könnten sich in den oben genannten Fällen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Eigentümer von privaten Flächen ergeben?
4. Muss unter bestimmten Umständen durch den Straßenbaulastträger Oberflächenwasser geduldet werden, das von privaten Flächen auf öffentliche Straßen dringt und wenn ja, unter welchen Umständen bzw. in welchen Fällen sowie auf welcher Rechtsgrundlage?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. April 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Aufgrund des in der Drucksache beschriebenen Sachverhalts wird bei der Beantwortung der einzelnen Fragen davon ausgegangen, dass es sich bei dem "Oberflächenwasser" um sog. "wild abfließendes Wasser" handelt. Es stellt damit kein Niederschlagswasser und auch kein Abwasser dar. Diese rechtliche Eigenschaft würde es nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erst dadurch erhalten, dass es von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Vorab ist daher festzustellen, dass für "wild abfließendes Wasser" keine Abwasserbeseitigungspflicht besteht. Erst in dem Moment, in dem es, wie beschrieben, in der Abwasseranlage der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Platzes gesammelt wird, wird es zu Abwasser und muss durch den für die Entwässerung des öffentlichen Raums zuständigen Beseitigungspflichtigen entsorgt werden.

Für "wild abfließendes Wasser" enthält das Wasserrecht nur wenige Vorgaben. Die hierfür einschlägige Bestimmung des § 37 WHG will in erster Linie verhindern, dass der natürliche Ablauf "wild abfließenden Wassers" durch menschliche Eingriffe behindert wird. Neben dieser öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungsregelung für oberirdische Gewässer enthält § 37 WHG - dem privaten Nachbarrecht zuzuordnende - Abwehransprüche und Duldungspflichten, um die Folgen von Eingriffen in den natürlichen Wasserabfluss für Unter- und Oberlieger zu minimieren. Ausweislich des § 37 Abs. 4 WHG gelten die Bestimmungen gerade auch für Schmelzwasser und das bei Niederschlägen ablaufende Wasser.

Zu 2.:

Aus wasserrechtlicher Sicht ist diese Frage zu verneinen. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, verfolgt der Bundesgesetzgeber mit § 37 WHG in erster Linie das Ziel, menschliche Eingriffe in den natürlichen Ablauf des "wild abfließenden Wassers" so weit wie möglich zu verhindern. Insoweit muss der natürliche Zulauf von Wasser von Nachbargrundstücken auf öffentliche Straßen und Plätze von dem dafür verantwortlichen Träger hingenommen werden. Dies ist auch interessengerecht, da ja gerade durch den Bau der öffentlichen Einrichtung die Ursache für die Unterbrechung des natürlichen Wasserabflusses gesetzt wurde. Die Entwässerung des öffentlichen Raumes ist für dessen Nutzung zwingend erforderlich und von dem Träger zu gewährleisten.

Zu 3.:

Schadensersatzansprüche des Trägers der öffentlichen Einrichtung setzen eine Pflichtverletzung des Eigentümers der Nachbargrundstücke voraus. Aufgrund der Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 können grundsätzlich keine wasserrechtlichen Pflichten des Grundstückseigentümers identifiziert werden.

Zu 4.:

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus den Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

Reinholz
Minister